

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung •
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Seemann“

51

Der Ehrentitel „Verdienter Seemann“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Arbeit zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für die entscheidende Weiterentwicklung der Seeverkehrswirtschaft und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse bzw. eine höhere Valutaeffektivität erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen,
- b) der Minister für Nationale Verteidigung,
- c) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenvirtschaft,
- d) die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft,
- e) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 4

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 6

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000 MDN.

§ 7

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am „Tag der Seeverkehrswirtschaft“.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte einen Anker, darüber stehen im Halbrund die Worte „Verdienter Seemann“. Sie werden von Lorbeerzweigen nach unten abgeschlossen. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem, oben und unten ankerblau abgeschlossenem rcmd bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die ein stilisierter goldfarbiger Anker aufgelegt ist.

§ 10

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brusttasche getragen.

§ 11

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“.